Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1232 09, 05, 2007

1

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)

A. Zielsetzung

Zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) des Bundes ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. Dies war bislang in der Zuständigkeitsverordnung zum BBiG (ZuVO BBiG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), erfolgt. Im Rahmen der Neufassung dieser Verordnung hat der Normenprüfungsausschuss festgestellt, dass eine Ermächtigungsgrundlage nicht für alle Bestimmungen ersichtlich sei und hat deshalb vorgeschlagen, diesen rechtsgrundlosen Zustand durch ein Ausführungsgesetz zum BBiG zu beseitigen. Der Gesetzentwurf dient diesem Zweck.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung war außerdem das Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 594) – kurz: LBBiGöD – inhaltlich in das neue Ausführungsgesetz zu integrieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Ausführungsgesetz ermächtigt die Landesregierung zur Regelung der erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung. Damit erhält die neu gefasste Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) die notwendige Rechtsgrundlage.

Ferner werden die Ministerien ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes zu erlassen, aber nur, soweit dies nicht schon durch Bundesregelung geschehen ist.

Eingegangen: 09. 05. 2007 / Ausgegeben: 15. 05. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

C. Alternativen

Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Regelungsinhalte der ZuVO BBiG in das Ausführungsgesetz selbst zu übernehmen. Dies hätte allerdings den Nachteil mit sich gebracht, dass bei jeder Änderung von Zuständigkeiten – hervorgerufen z.B. durch Umressortierungen im Rahmen von Regierungsumbildungen oder bei Verwaltungsreformen – jeweils ein Gesetzesänderungsverfahren durchgeführt werden müsste. Mit der gewählten Lösung ist jede weitere Zuständigkeitsänderung im Verordnungsverfahren relativ einfach möglich.

Außerdem kann die bereits bestehende Zuständigkeitsverordnung zum BBiG beibehalten bleiben, was insbesondere für den Rechtsanwender positiv ist.

Im Hinblick auf das LBBiGöD hätte die Möglichkeit bestanden, dieses Gesetz neben dem neu zu schaffenden AG BBiG bestehen zu lassen. Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 8. Mai 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)

§ 1

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), zuständigen Behörden und Stellen.

§ 2

Soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes keine Regelung getroffen ist, wird das für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst zu erlassen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

- 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
- die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
- eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
- 5. die Prüfungsanforderungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 594) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) des Bundes ist es erforderlich auf Landesebene die zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. Dies war bislang in der Zuständigkeitsverordnung zum BBiG (ZuVO BBiG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), erfolgt. Im Rahmen der Neufassung dieser Verordnung hat der Normenprüfungsausschuss festgestellt, dass eine Ermächtigungsgrundlage nicht für alle Bestimmungen ersichtlich sei und hat deshalb vorgeschlagen, diesen rechtsgrundlosen Zustand durch ein Ausführungsgesetz zum BBiG zu beseitigen. Der Gesetzentwurf dient diesem Zweck.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung war außerdem das Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 594) – kurz: LBBiGöD – inhaltlich in das neue Ausführungsgesetz zu integrieren.

Inhalt

Das Ausführungsgesetz ermächtigt die Landesregierung zur Regelung der erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung. Damit erhält die neu gefasste Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) die notwendige Rechtsgrundlage.

Ferner werden die Ministerien ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes zu erlassen, aber nur, soweit dies nicht schon durch Bundesregelung geschehen ist.

Alternativen

Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Regelungsinhalte der ZuVO BBiG in das Ausführungsgesetz selbst zu übernehmen. Dies hätte allerdings den Nachteil mit sich gebracht, dass bei jeder Änderung von Zuständigkeiten – hervorgerufen z. B. durch Umressortierungen im Rahmen von Regierungsumbildungen oder bei Verwaltungsreformen – jeweils ein Gesetzesänderungsverfahren durchgeführt werden müsste. Mit der gewählten Lösung ist jede weitere Zuständigkeitsänderung im Verordnungsverfahren relativ einfach möglich.

Außerdem kann die bereits bestehende Zuständigkeitsverordnung zum BBiG beibehalten bleiben, was insbesondere für den Rechtsanwender positiv ist.

Im Hinblick auf das LBBiGöD hätte die Möglichkeit bestanden, dieses Gesetz neben dem neu zu schaffenden AG BBiG bestehen zu lassen. Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt.

Erforderlichkeitsprüfung

Das Ausführungsgesetz ist zur Beseitigung des rechtsgrundlosen Zustandes erforderlich

Belange der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sind nicht berührt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 überträgt die Regelungskompetenz auf die Landesregierung. Diese kann durch Rechtsverordnung tätig werden. In der Rechtsverordnung können die notwendigen Bestimmungen zur Ausführung des BBiG getroffen werden.

Zu § 2:

Diese Vorschrift führt inhaltlich die Regelung des bisherigen LBBIGÖD fort, beseitigt allerdings sprachliche und inhaltliche Unschärfen der bisherigen Regelungen und aktualisiert die Vorschrift im Hinblick auf das neue Berufsbildungsgesetz.

Die Norm enthält eine Ermächtigung für das jeweils zuständige Ministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen, in welchen Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes getroffen werden können. Die Regelungskompetenz besteht nur, soweit der Bund von seiner Regelungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu § 3:

Er regelt das Inkrafttreten. Das LBBiGöD muss zeitgleich außer Kraft treten.